

HAUSORDNUNG

EG Innsbruck, Kranebitter Allee 90+90a

1. Die Hausordnung bildet lt. WEG einen Bestandteil des Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages und ist daher zu beachten und im Sinne des verträglichen und geordneten Zusammenlebens mit den Miteigentümern auch einzuhalten. Die Hausordnung ist für alle Hausbewohner und deren Besucher, Lieferanten etc. verbindlich. Vorrangiges Anliegen aller soll Rücksichtnahme sein, um das Zusammenleben so angenehm und reibungslos wie möglich zu gestalten.
2. Alle Hausbewohner sind verpflichtet, die Wohnanlage sauber zu halten und schonend zu behandeln, um nicht unnötige Kosten zu verursachen. Für Schäden, die durch mangelnde Sorgfalt entstehen, haftet der Verursacher. Schäden am Haus, an den gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Einrichtungen oder an den Anlagen sind unverzüglich der Hausverwaltung zu melden.
3. Grundsätzlich ist jeder unnötige Lärm zu vermeiden. **Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr ist auf die Einhaltung der Nachtruhe zu achten ebenfalls ist die Mittagsruhe von 12.00 bis 15.00 Uhr einzuhalten.** Radio und TV ist auf Zimmerlautstärke zu stellen und bei Besuchern ist darauf zu achten, dass zusätzlicher Lärm vermieden wird.
4. Das Ausklopfen oder Ausschütteln von Teppichen, Decken usw. von Fenster oder Balkon ist untersagt.
5. Das Grillen mit Holzkohle und die damit einhergehenden Belästigungen durch Rauchgasentwicklung, Fett- und Bratendünste sind in der gesamten Wohnanlage (auch auf den Balkonen) untersagt.
6. Das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer ist in sämtlichen Allgemeinräumen (Stiegenhaus, Wasch- und Trockenräume, Tiefgarage etc.) untersagt. Weiters dürfen keine Zigarettenkippen auf den Allgemeinflächen entsorgt werden.
7. Wasch- und Trockenräume dürfen nur von Hausbewohnern benützt werden und sind sauber zu hinterlassen.
8. Auf den Allgemeinflächen außerhalb der einzelnen Wohnungen, den eigenen Stellplätzen und Kellerabteilen ist es **nicht gestattet**, Gegenstände wie z.B. Schuh- und Kleiderkästen, Schi, Fahrräder, usw. abzustellen oder Sperrmüll anzusammeln.
Vor der Wohnungstüre dürfen ausschließlich Fußabstreifer Platz finden (**keine** offenen Regale, Schuhwannen, Schuhe, Blumentröge, Pflanzenkübel). Auf die Technischen Richtlinien des **vorbeugenden Brandschutzes (TRVB)** wird verwiesen: Diese Dinge gehen über die vertragsgemäße Nutzung hinaus, denn es handelt sich um Gemeinschaftsflächen.

9. Der Vermieter/Eigentümer ist verpflichtet sicherzustellen, dass das Treppenhaus verkehrssicher ist und freigehalten wird.
10. Das Anbringen von SAT-Schüsseln an der Fassade ist untersagt.
11. Bei der Anbringung von Markisen und Rollläden sind die Vorgaben des Architekten zu berücksichtigen.
12. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ist auf die strikte Einhaltung der geforderten Mülltrennung zu achten und das Müllhaus ist unbedingt sauber zu halten. Die Bereitstellung der Müllgefäße am jeweiligen Abfuhrtag wird vom Hausbetreuer durchgeführt.
13. Um Schwierigkeiten mit den Sanitärinstallationen zu vermeiden, dürfen keinesfalls Küchenabfälle, heißes Fett u.ä. durch Abfluss- oder WC-Anlagen entsorgt werden.
14. Das Lagern von leicht entzündbarem Material (z.B. Kanister mit brennbaren Flüssigkeiten wie Benzin und Gasflaschen) ist in den Kellerabteilen, sonstigen Kellerräumlichkeiten und Stiegenhäusern verboten.
15. Das Lagern jeglicher Gegenstände in der Tiefgarage ist untersagt.
16. Wenn Tiere im Haus gehalten werden, sind deren Besitzer angehalten, besonders darauf zu achten, dass die Mitbewohner durch die Tiere nicht in ihrer Wohnqualität beeinträchtigt werden, und dass es nicht zu zusätzlicher Verunreinigung z.B. des Treppenhauses kommt. Allenfalls hat der Tierhalter unverzüglich für entsprechende Reinigung zu sorgen. Hundehalter sind angehalten, ihre Hunde im Stiegenhaus, den Allgemeinflächen und -räumen ausnahmslos an die Leine zu nehmen.
17. Es ist darauf zu achten, dass die Zufahrt zur Tiefgarage sowie die Fahrstreifen zu den einzelnen Autoabstellplätzen frei bleiben.
18. Um einen reibungslosen Ablauf der Hausverwaltung zu ermöglichen, sind allfällige Eigentümer- und Mieterwechsel der Hausverwaltung möglichst unverzüglich mitzuteilen. Außerdem haben die Wohnungseigentümer ihren Mietern die Hausordnung zur Kenntnis zu bringen und auf deren Einhaltung zu bestehen.



ZIMA Objektmanagement GmbH
Hausverwaltung
Sandra Krösbacher, BA

10.09.2018